

Reglement zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden

("Verhaltenskodex")

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei allen personenbezogenen Begriffen die männliche Form verwendet, und diese gilt im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachregelung hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.)

1 Grundlagen

1.1. Zweck und Geltungsbereich

Mit vorliegendem Reglement zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Regeln bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden (nachfolgend "Verhaltenskodex") legt der Stiftungsrat der ASAA Anlagestiftung Schweizer Ärztinnen und Ärzte (nachfolgend "Stiftung") im Sinne von Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 8 ASV, Art. 51c BVG und Art. 11.5 lit. m der Statuten die Verhaltensregeln der Stiftungsräte, der Mitglieder der Anlagekommissionen, der Geschäftsführer sowie von mandatierten Dritten fest, soweit diese nicht schon abschliessend durch das Gesetz oder die weiteren Reglemente und Weisungen der Stiftung geregelt sind. Insbesondere werden durch das vorliegende Reglement der Umgang mit Interessenkonflikten sowie die Trennung der Aktivitäten und Funktionen geregelt.

1.2. Adressaten

Der Verhaltenskodex ist für sämtliche Stiftungsräte, Mitglieder der Anlagekommissionen, Geschäftsführer, Vermögensverwalter der Anlagegruppen sowie weitere im Zusammenhang mit der Stiftung involvierte Personen massgebend. Als involvierte Personen gelten namentlich:

- Stiftungsräte
- Mitglieder der Anlagekommissionen
- Geschäftsführer
- Vermögensverwalter der Anlagegruppen der Stiftung
- Beauftragte

2 Grundsätzliche Verhaltensregeln

2.1. Einhaltung von Gesetzen im Allgemeinen

Alle involvierten Personen haben die Gesetze, denen sie unterstehen, zu respektieren und zu befolgen. Gesetzesverstösse sind zu unterlassen. Jede Person muss unabhängig von den jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Sanktionen mit disziplinarischen Konsequenzen rechnen, wenn sie gegen Gesetze verstösst.

Massgebende Rechtsgrundlagen einer Anlagestiftung sind primär Art. 53g ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachfolgend "BVG"), die Verordnung über die Anlagestiftungen (nachfolgend "ASV"), die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachfolgend "BVV 2") sowie Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend "ZGB"). Diese Bestimmungen sind für die Stiftungsräte, die Mitglieder der Anlagekommissionen sowie die Geschäftsführer und Vermögensverwalter anwendbar.

Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des BVG, der BVV 2 oder der ASV sowie weiteren Bestimmungen gehen diese dem Verhaltenskodex vor.

2.2. Einhaltung der Regularien im Besonderen

Neben den vorgenannten gesetzlichen Vorschriften sind die Weisungen und Anordnungen der OAK BV, sämtliche weiteren Regularien der Stiftung sowie der vorliegende Verhaltenskodex einzuhalten.

Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Verhaltenskodex und dem Stiftungsreglement, dem Organisationsreglement, weiteren Spezial-Reglementen der Stiftung und den Anlagerichtlinien gehen diese dem Verhaltenskodex vor.

2.3. Respekt, Integrität und Verantwortung

Der Ruf der Stiftung ist von besonderer Bedeutung. Rechtswidriges Handeln oder unfaire Praktiken schaden diesem Ruf. Alle involvierten Personen sind aufgefordert, das Ansehen der Stiftung zu achten und zu fördern.

2.4. Sorgfalts- und Treuepflicht

Alle Involvierten handeln bei der Ausübung ihrer Funktion im Interesse der Stiftung, Anleger und ihren Versicherten und Rentenberechtigten. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht oder ein solcher offengelegt wird.

Alle Involvierten unterliegen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Stiftung, Anleger und ihren Versicherten und Rentenberechtigten wahren. Die Sorgfaltspflicht beinhaltet unter anderem die Pflicht zur Erarbeitung von nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlagen, das sorgfältige Auswählen, Instruieren und Überwachen von Beauftragten und die notwendigen Abklärungen in Bezug auf Risiken, Erträge und Kosten bei allfälligen Entscheiden.

3 Der Umgang mit Interessenkonflikten

3.1. Interessenkonflikte im Allgemeinen

Alle Mitglieder des Stiftungsrats, der Anlagekommissionen, die Geschäftsführer sowie die Vermögensverwalter und Berater haben ihre persönlichen und geschäftlichen Tätigkeiten und Verhältnisse so zu ordnen, dass potentielle oder tatsächliche Interessenkonflikte mit der Stiftung möglichst vermieden werden. Massgebend für den Umgang mit Interessenkonflikten sind die Methoden und Zuständigkeitsregeln gemäss Ziff. 3.4 nachstehend.

Tritt ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigt der Betroffene den Präsidenten des Stiftungsrats. Ist der Präsident des Stiftungsrats von einem Interessenkonflikt betroffen, so benachrichtigt er den Vize-Präsidenten. Der Präsident bzw. Vize-Präsident beantragt einen der Intensität des Interessengegensatzes entsprechenden Entscheid des Stiftungsrats; dieser beschliesst unter Ausstand des Betroffenen.

Geschäfte zwischen der Stiftung und den Mitgliedern des Stiftungsrats sowie der Anlagekommissionen, der Geschäftsführer, Vermögensverwalter und Berater oder ihnen nahe stehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen; sie werden unter Ausstand der Betroffenen genehmigt. Nötigenfalls ist eine neutrale Begutachtung anzuordnen. Zudem sind derartige Geschäfte nur zulässig, wenn sie nicht durch gesetzliche bzw. regulatorische Vorschriften, den Prospekt oder die Regularien der Stiftung ausgeschlossen sind.

3.2. Vermeidung von Interessenkonflikten

Die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 ASV). Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Anleger der Stiftung wahren (Art. 51b Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 ASV).

Durch die Organisation der Stiftung wird sichergestellt, dass Interessenkonflikte von Personen, welche mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, im Sinne des Gesetzgebers vermieden werden. Geschäftsführungs- und Vermögensverwaltungsverträge welche die Stiftung abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können (Art. 48h Abs. 2 BVV 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 ASV).

Art. 8 Abs. 2 ASV schreibt vor, dass Personen, die mit der Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, nicht in den Stiftungsrat gewählt werden dürfen; überträgt der Stiftungsrat die Geschäftsführung Dritten, so dürfen diese nicht im Stiftungsrat vertreten sein. Delegiert der Stiftungsrat die Geschäftsführung nicht, ist eine Personalunion gemäss Gesetz möglich. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

3.3. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen stets marktüblichen Bedingungen entsprechen (Art. 51c Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 ASV). Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des Stiftungsrats, der Anlagekommissionen, der Geschäftsführung sowie den Vermögensverwaltern und Beratern sowie Investoren oder mit natürlichen und juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (Art. 51c Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 ASV und Art. 53k lit. d BVG).

Zu den nahestehenden Personen gehören insbesondere:

- der Ehegatte;
- der eingetragene Partner;
- der Lebenspartner;
- Verwandte bis zum zweiten Grad der oben erwähnten Personen;
- juristische Personen, an denen die Mitglieder des Stiftungsrates, der Anlagekommissionen, der Geschäftsführung, die Vermögensverwalter und Berater sowie Investoren eine wirtschaftliche Berechtigung haben.

(Art. 51c Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 ASV, Art. 48i Abs. 2 BVV 2 und Art. 53k lit. c BVG).

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften zwischen der Stiftung und ihr Nahestehenden ist infolgedessen eine Konkurrenzofferte einzufordern (vgl. Art. 48i Abs. 1 BVV 2). Zudem muss in derartigen Situationen ein unabhängiger Schätzungsexperte beigezogen werden (Second Opinion). Dabei muss über die Vergabe

vollständige Transparenz herrschen. Die Revisionsstelle prüft, ob in den offengelegten Rechtsgeschäften die Interessen der Stiftung gewahrt sind (Art. 51c Abs. 3 BVG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 ASV und Art. 53k lit. d BVG).

3.4. Methoden zur Bewältigung von Interessenkonflikten

Können die Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Anlagekommissionen sowie die Geschäftsführer und Vermögensverwalter im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Stiftung Interessenkonflikte identifizieren, sind folgende Methoden im Umgang mit denselben anwendbar:

- Offenlegung von potentiellen und tatsächlichen Interessenkonflikten:
 - Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Anlagekommissionen und die Geschäftsführer und Vermögensverwalter legen potentielle und tatsächliche Interessenkonflikte oder Interessenverbindungen gegenüber dem Stiftungsrat, der Geschäftsführung sowie der Revisionsstelle der Stiftung offen.
 - Alle anderen involvierten Personen legen potentielle und tatsächliche Interessenkonflikte gegenüber der Geschäftsführung offen.
- Wer eigene Interessen verfolgt oder der Stiftung entgegenstehende Interessen hat oder solche Interessen für Dritte vertreten muss, tritt bei der Willensbildung in den Ausstand.
- Der Erwerb bzw. die Veräusserung von Immobilien muss aufgrund von sachlichen Kriterien und stets zu marktüblichen Konditionen erfolgen.
- Falls zufolge Interessenkonflikten mehrere Mitglieder in den Ausstand treten müssen und eine Patt-Situation entsteht, entscheidet beim Erwerb bzw. der Veräusserung von Immobilien das Losverfahren. Dieses wird von den stimmberechtigten Mitgliedern in Anwesenheit der Geschäftsführung durchgeführt.

4 Trennung der Aktivitäten und Funktionen

Alle involvierten Personen sind verpflichtet, während ihrer Tätigkeit für die Stiftung die Trennung der Aktivitäten und Funktionen im rechtlich vorgeschriebenen Rahmen einzuhalten (funktionale und hierarchische Funktionentrennung). Vor allem ist so weit wie möglich zu vermeiden, dass Entscheidungs- und Kontrollfunktionen vermischt werden. Insbesondere ist die funktionale und hierarchische Trennung der Funktionen des Risikomanagements, des internen Kontrollsystems und der Compliance von den operativen Geschäftseinheiten, insbesondere von Funktionen, die Anlageentscheide treffen (Vermögensverwaltung) im regulatorisch vorgeschriebenen Rahmen einzuhalten. Massgebend sind das Organisationsreglement sowie die bezüglichen Reglemente der Stiftung.

Alle involvierten Personen sind zur Einhaltung dieser Reglemente verpflichtet. Zudem sind entsprechende Vorgaben oder Auflagen der OAK BV einzuhalten bzw. zu berücksichtigen.

5 Eigengeschäfte, Best Execution

Die Geschäftsführer sowie die Vermögensverwalter halten sich an die Marktverhaltensregeln. Insbesondere halten sie den Best Execution Grundsatz ein und üben bei Geschäften für Dritte oder bei Eigengeschäften keine missbräuchlichen Aktivitäten aus.

6 Abgabe von Vermögensvorteilen

Die Adressaten des Verhaltenskodex müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe durch die Stiftung eindeutig bestimmbar und zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung mit der Stiftung regeln.

Die Adressaten des Verhaltenskodex müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie nebst ihrer Entschädigung von der Stiftung von Dritten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten. Die Art und Weise der Entschädigung der Adressaten des Verhaltenskodex durch Dritte sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Stiftung offenzulegen ist. Im Falle zu Unrecht nicht abgelieferter Vermögensvorteile ist die Stiftung zur sofortigen Rückforderung dieser Geldwerte verpflichtet und sie ist berechtigt, Sanktionen zu ergreifen.

Von der Abgabepflicht ausgenommen sind Einladungen zu Geschäftsessen oder Veranstaltungen, übliche Gelegenheitsgeschenke oder Vergünstigungen. Als übliche Gelegenheitsgeschenke (inklusive Einladungen) gelten Zuwendungen im Wert bis CHF 150.00 pro Mal bzw. CHF 300.00 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber CHF 500.00 pro Jahr. Übliche Gelegenheitsgeschenke sind zulässig, aber deklarationspflichtig.

7 Kommunikation und Information

7.1. Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen sind von den Adressaten vertraulich zu behandeln und dürfen ohne ausdrückliche vorgängige Zustimmung des Stiftungsrates weder direkt noch indirekt (in der Form von Zusammenfassungen etc.) Dritten zugänglich gemacht oder für einen anderen Zweck als für die Stiftung verwendet werden.

Vertrauliche Informationen dürfen gegenüber Dritten auch nach Beendigung des Mandats- oder Vertragsverhältnisses nicht preisgegeben werden. Vorbehalten bleiben behördliche, gerichtliche oder gesetzliche Anordnungen oder Bestimmungen.

Die Adressaten haben vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen, die Adressaten auch auf ihre eigenen vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse anwenden.

7.2. Berichtsintegrität

Die Involvierten stellen sicher, dass die Berichterstattung gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben wahrheitsgetreu, umfassend, stufengerecht und regelmässig erfolgt. Alle Dokumente wie Finanzberichte, Buchführungsunterlagen, Ausgabenbelege und Protokolle, etc. müssen die relevanten Fakten und den Charakter des Geschäftsvorganges zutreffend und vollständig, eindeutig und zeitnah wiedergeben.

7.3. IT-Sicherheit

Im Geschäftsalltag der Stiftung werden regelmässig IT-Systeme genutzt und Daten verarbeitet. Hierbei haben die Adressaten geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die die Datensicherheit gewährleisten und Daten insb. vor dem unbefugten Zugriff oder Diebstahl durch Dritte oder der Beschädigung zu schützen.

8 Inkraftsetzung

Dieses Reglement zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden tritt mit Beschluss des Stiftungsrates vom 17. April 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 27. September 2022.

ASAA Anlagestiftung Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Claridenstrasse 34

8002 Zürich

Telefon +41 58 458 48 00

info@asaa.ch

www.asaa.ch